



Zentralschweizer Rahmenkonzept

zur Behindertenpolitik

in den Bereichen

Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung

Behindertenkonzept

des Kantons ...

Inhaltsverzeichnis:

Teil 1: Zentralschweizer Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung

1. Einleitung
2. Rechtliche Grundlagen
3. Grundsätze
4. Zusammenarbeit der Kantone
5. Bedarfsplanung während der Übergangsfrist

Teil 2: Behindertenkonzept des Kantons

1. Zusammenarbeit mit den Institutionen
2. Verfahren für periodische Bedarfsanalysen
3. Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht
4. Grundsätze der Finanzierung
5. Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals
6. Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen
7. Planung für die Umsetzung des Konzepts

1. Einleitung

Der Vorteil der Zusammenarbeit wird heute auf vielen Ebenen neu entdeckt, sei dies unter mehreren Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung kommunaler Aufgaben, sei dies aber auch unter den Kantonen einer grösseren Region. Die Aufgabenpalette von Kantonen und Gemeinden ist nicht nur breiter, sie ist auch komplexer und aufwändiger geworden. In Zusammenarbeit lassen sich Aufwände minimieren und individuelle Leistungskataloge vereinigen und ergänzen. Durch die so ermöglichte hohe Qualität der Dienstleistungen bringt Zusammenarbeit der Bevölkerung einen nachhaltigen Nutzen.

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit haben die sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden sowie Zug auch im Bereich der Behindertenpolitik erkannt. Insbesondere für die kleinen Kantone wäre es unverhältnismässig teuer und auch von der Nachfrage her wenig sinnvoll, wenn jeder der sechs Kantone das gleiche Angebot für Menschen mit Behinderung zur Verfügung stellen müsste. Bereits seit einigen Jahren findet deshalb eine Zusammenarbeit in Form von gegenseitiger Nutzung der jeweiligen Angebote an sozialen Einrichtungen und Institutionen statt.

Diese Form der Zusammenarbeit erreicht durch das vorliegende Rahmenkonzept eine neue Stufe. Die Zentralschweizer Kantone beschliessen damit ihre Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Beschäftigung künftig nach gemeinsamen Grundsätzen auszurichten und ihre Angebote in diesen Bereichen gegenseitig zu anerkennen und zur Verfügung zu stellen.

Mit dem vorliegendem Rahmenkonzept und dem späteren Behindertenkonzept setzen die Zentralschweizer Kantone zudem den gesetzlichen Auftrag nach Schaffung eines Behindertenkonzeptes gemäss Art. 197 Abs. 4 der Bundesverfassung (BV, SR 101) in Verbindung mit Art. 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26) um.

Das Rahmenkonzept stellt dabei den ersten Teil des vorliegenden Papiers dar. Dieses wurde von den Zentralschweizer Kantonen gemeinsam erarbeitet und beinhaltet generell formulierte und allgemeingültige Grundsätze, welche dem gemeinsamen Willen der beteiligten Kantone entsprechen. Das gemeinsame Rahmenkonzept widerspiegelt dabei die gute und intensive Zusammenarbeit der Zentralschweiz im Bereich der Behindertenpolitik.

Im zweiten Teil legt jeder Kanton in seinem Behindertenkonzept die aktuelle Situation dar. Dazu gehören der Bedarf an Wohn- und Arbeitsplätzen sowie die Ziele und Planung der Behindertenpolitik in seinem Kanton. Die Behindertenpolitik wird hier massgeschneidert und angepasst auf die individuellen Verhältnisse im jeweiligen Kanton dargestellt.

Präsident der ZGSDK

Regierungsrat Dr. Leo Odermatt

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen, welche das Leben von Menschen mit Behinderung betreffen, finden sich in den verschiedensten Bereichen und auf jeder staatlichen Ebene der Schweizerischen Gesetzgebung. Im Vordergrund stehen diejenigen gesetzlichen Erlasse, die direkt die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderung regeln. Daneben sind aber grundsätzlich auch alle anderen gesetzlichen Vorschriften von Bedeutung, welche die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung ihres Lebens betreffen (z.B. Verkehr, Baurecht, Bildung, etc.). Längerfristiges Ziel der Behindertenpolitik muss deshalb sein, Diskriminierungen und Benachteiligungen in sämtlichen Erlassen zu beheben.

Oberstes Gebot der Behindertenpolitik bildet die Rechtsgleichheit, die als allgemeinverbindliches Grundrecht nebst dem Schutz der Menschenwürde in der Bundesverfassung und in der Verfassung des Kantons Luzern verankert ist:

Auf Bundesebene:

Art. 8 der Bundesverfassung: Rechtsgleichheit

Abs. 1: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Abs. 2: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...)einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.

Abs. 4: Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Weitere Gesetze:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1)
- Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG, SR 831.26)

Auf Kantonsebene:

- > individuelle Anpassung

3. Grundsätze

Die Grundsätze formulieren allgemeine inhaltliche Ziele, welche von sämtlichen beteiligten Kantonen getragen werden. Sie bilden als Leitlinien die Grundlage für die bedarfs- und wirkungsorientierte Steuerung und Finanzierung der Behindertenpolitik. Gleichzeitig stellen sie Orientierungshilfen für die Institutionen bei der Entwicklung und Gestaltung ihrer eigenen Angebote dar.

1. Die Chancen- und Rechtsgleichheit sowie die Integration von Menschen mit Behinderung werden gefördert.

Die Behindertenpolitik richtet sich in erster Linie darauf aus, für Menschen mit Behinderung eine Lebensgestaltung wie für Menschen ohne Behinderung zu ermöglichen (Normalisierungsprinzip). Die Integration der betroffenen Menschen in die verschiedenen Lebensbereiche wird verstärkt.

2. Die Angebote orientieren sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Fähigkeiten der Menschen mit Behinderung.

Die vorhandenen Stärken und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderung werden erkannt, unterstützt und genutzt. Die Gestaltung und Entwicklung der einzelnen Angebote, insbesondere bezüglich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung basieren auf den Fähigkeiten, Möglichkeiten und Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung.

3. Die Selbstverantwortung, Selbstbestimmung und Selbständigkeit der Menschen mit Behinderung wird gestärkt.

Menschen mit Behinderung sollen befähigt und darin gefördert werden, ein möglichst eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft zu führen. Die Angebote für Menschen mit Behinderung sollen wo möglich zur Selbständigkeit beitragen bzw. diese fördern und nicht dauernde Abhängigkeiten schaffen.

4. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung werden subsidiär gewährt.

Spezielle Angebote für Menschen mit Behinderung stehen dort zur Verfügung, wo eine unabhängige Lebensform ohne ausgleichende Massnahmen nicht erreicht werden kann. Die Leistungen der Familienangehörigen und des sozialen Umfelds eines Menschen mit Behinderung werden anerkannt und unterstützt.

5. Die Leistungen für Menschen mit Behinderung sollen möglichst wohnortsnah angeboten werden.

Menschen mit Behinderung sollen möglichst nah ihrer gewohnten Umgebung und ihres sozialen Umfeldes leben können. Um diese Nähe zu wahren, sichert jeder Kanton ein Grundangebot. Die speziellen Angebote, welche nicht jeder Kanton anbieten kann, sollen unter den Zentralschweizer Kantonen koordiniert werden.

6. Ambulante vor stationären Angeboten

Die erforderliche, angemessene Betreuung erfolgt primär durch ambulante Angebote. Stationäre Angebote kommen dann zum Tragen, wenn mit ambulanten Hilfeleistungen die individuell erforderliche Betreuung nicht mehr gewährleistet werden kann.

7. Qualität und Wirtschaftlichkeit werden bei der Ausgestaltung der Angebote und Leistungen berücksichtigt.

Die Angebote und Leistungen müssen nach den Grundsätzen der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ausgestaltet sein. Die Qualität wird regelmässig evaluiert und weiterentwickelt.

8. Sämtliche Beteiligten arbeiten zusammen.

Die Behindertenpolitik wird zusammen mit den Menschen mit Behinderung entwickelt und angewandt. Menschen mit Behinderung, Angehörige, soziale Einrichtungen, Organisationen, Verwaltung wie auch die Kantone untereinander arbeiten zusammen.

9. Die Angebote werden weiterentwickelt.

Die Kantone sind offen für eine stete Weiterentwicklung ihrer Angebote. Sie berücksichtigen die neusten Erkenntnisse der Wissenschaft und der Praxis sowie Veränderungen des Bedarfs und der Formen der Unterstützung.

4. Zusammenarbeit der Kantone

1. Sinn und Zweck der Zusammenarbeit sind der Informationsaustausch, die gegenseitige Abstimmung von Angeboten sowie die Durchlässigkeit des Systems aus Sicht der Menschen mit Behinderung.

Die Angebote soll den Menschen mit Behinderung soweit möglich in ihrem gewohnten Umfeld gewährt werden. Zu diesem Zweck muss jeder Kanton über ein Grundangebot verfügen. Spezialangebote sollen wenn möglich im regionalen Umfeld vorhanden sein. Zu diesem Zweck stimmen die Kantone ihre Angebote gegenseitig aufeinander ab.

2. Jeder Kanton erstellt eine Bedarfsanalyse und Bedarfsplanung, welche mit denjenigen der anderen Kantone koordiniert wird.

Die Bedarfsplanung dient als Grundlage zur bedarfsorientierten Steuerung von erforderlichen Betreuungsangeboten in den Bereichen Wohnen, Arbeiten und Beschäftigung sowie als Grundlage der Koordination der Angebote unter den Kantonen. Der Vergleich der kantonsspezifischen Bedarfe ermöglicht eine gute Koordination, insbesondere für kantonsübergreifende Angebote, Angebote für spezifische Zielgruppen und für Angebote in geographischen Grenzregionen.

3. In einer periodisch stattfindenden Planungskonferenz werden Tendenzen, Entwicklungen und der veränderte Bedarf an Angeboten abgesprochen.

Aus dieser Absprache, welche unter anderem den quantitativen und qualitativen Bedarf an Betreuungsangeboten umfasst, resultiert ein Bericht, welcher der Zentralschweizer Gesundheits- und Sozialdirektorenkonferenz (ZGSDK) zur Umsetzung allfälliger Massnahmen unterbreitet wird.

4. Die Kantone sichern die Qualität in ihren Institutionen.

Mit der Anerkennung einer Institution gewährleistet der Standortkanton die Einhaltung der gesetzlichen Standards, insbesondere der Qualitätsstandards.

5. Bedarfsplanung während der Übergangsfrist

Die Zeit bis Ende 2010 wollen die Zentralschweizer Kantone mit der bestehenden „Bedarfsplanung Zentralschweiz“ überbrücken. Der Auftrag dieses übergangsrechtlichen Planungskonzepts, welcher sich ausschliesslich auf den IVSE Bereich „B“ Erwachsene Behinderte bezieht, umfasst die Sicherstellung der Bedarfsplanung 2008-2010; Einsatz eines einheitlichen Rasters für die Datenerhebung und Planungsrechnung in allen Zentralschweizer Kantonen als Planungsbasis; Erstellen eines Berichts sowie Einbezug des vorhandenen Datenerhebungsmaterials und der personellen Ressourcen. Ziel und Zweck der Bedarfsplanung ist aufzuzeigen, wie sich der Platzbedarf in den nächsten ca. 10 Jahren im Bereich Wohnen, Beschäftigung und Arbeit entwickeln könnte.

Mit dem Übergangsmodell wird eine Trennung in die Angebote Wohnen, Beschäftigung und Arbeit vorgenommen. Anpassungen des Bedarfsmodells werden im Rahmen der Erarbeitung der kantonalen Behindertenkonzepte (Bedarfsplanung nach Übergangsfrist) unter Berücksichtigung der schweizweiten Entwicklungen in diesem Bereich vorgenommen.

Am 3. April 2008 hat die ZGSDK folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Projektbericht bzw. das Übergangs-Modell ZRK zur Bedarfsplanung Zentralschweiz (im IVSE-Bereich „B“; erwachsene Behinderte) wird genehmigt.
2. Als Erhebungsstelle für die Auswertung 2008-2010 stellt sich der Kanton Schwyz zur Verfügung.
3. Jeder Kanton bestimmt ein Mitglied in die Planungskonferenz.
4. Unter bester Verdankung an die Projektleitung gilt das Teilprojekt als abgeschlossen.

Im Weiteren beschloss die ZGSDK, für die Zeit nach der Übergangsfrist ein Bedarfsplanungsmodell durch eine neu zu besetzende Steuergruppe erarbeiten zu lassen, welches neben der quantitativen Planung auch qualitative Aussagen zulässt.